

Regelungen zur Nutzung der städtischen Sportanlagen ab dem 30. September 2020, gültig ab dem 17.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ihrer Information weise ich darauf hin, dass die für Nordrhein-Westfalen maßgebende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung-CoronaSchVO-NRW) in der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Fassung wiederum Anpassungen erfahren hat, die sich auch auf den Sportbetrieb auswirken.

Abhängig vom Infektionsgeschehen erfährt auch der Sport in §15 a Corona-SchVO-NRW aufgeführte, regionale Anpassungen.

Liegt die **7-Tages-Inzidenz** nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von **35** wird durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der **Gefährdungsstufe 1** fest. Liegt die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von **50**, stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt das Erreichen der **Gefährdungsstufe 2** fest. Die Feststellungen der Gefährdungsstufen 1 und 2 können **erst aufgehoben** werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von **sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten** wurden.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 treten folgende Regelungen in Kraft:

Sportveranstaltungen mit **mehr als 1.000 Personen sind unzulässig**. Darüber hinaus besteht die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz** als Zuschauer von Sportveranstaltungen.

Das Erfordernis eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, darf nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach ersetzt werden.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten zusätzlich folgende Regelungen in Kraft:

Sportveranstaltungen sind **ab dem vierten Tag nach der Feststellung** der Gefährdungsstufe mit **mehr als 100 Personen unzulässig**, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein **Konzept nach § 2b** bei

der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Sportveranstaltungen mit **mehr als 500 Personen im Freien** oder **mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig**.

Darüber hinaus **reduziert** sich die Anzahl der Personen, zwischen denen ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** bei kontaktfreiem Sport sichergestellt werden muss, von 10 auf lediglich **5 Personen**.

Insofern weder Gefährdungsstufe 1 noch Gefährdungsstufe 2 in Kraft getreten ist, gelten u.a. Regelungen unverändert fort.

Gemäß § 9 Absatz 1 der aktuellen CoronaSchVO-NRW sind beim **Trainings- und Wettkampfsportbetrieb in Gruppen von mehr als zehn Personen** auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum weiterhin grundsätzlich geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sicherzustellen.

Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung zu gewährleisten.

In Kontaktsportarten ist die Ausübung des Sport-, Trainings – und Wettbewerbsbetrieb ohne Mindestabstand sowohl in geschlossenen Räumen (u.a. auch Sporthallen) als auch im Freien (u.a. Bezirkssportanlagen) zulässig, sofern eine Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO-NRW sichergestellt ist.

Eine Begrenzung auf höchstens 30 Personen ist nicht mehr notwendig.

§ 2a Absatz 1 der CoronaSchVO-NRW bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne der CoronaSchVO-NRW sichergestellt ist, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (u. a. Veranstaltungsleitung) alle anwesenden Personen mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für die/den Verantwortliche/n bereits verfügbar sind.

§ 2a Absatz 3 der CoronaSchVO bestimmt darüber hinaus, dass die personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten sind. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr

nutzbaren Format - auf Anforderung auch papiergebunden - zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

Sofern **Kontaktsport von Gruppen, die mehr als zehn Personen umfassen**, ausgeübt wird, sind (mit Ausnahme des Gebotes zur Einhaltung eines Mindestabstandes) während der Sportausübung gemäß § 9 Absatz 1 der geltenden CoronaSchVO-NRW) auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts sicherzustellen.

Nach § 9 Absatz 6 CoronaSchVO-NRW ist es grundsätzlich bis zu **300 Zuschauern** gestattet, Sportanlagen zu betreten. Bei Zuschauergruppen von mehr als zehn Personen müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) sowie die Rückverfolgbarkeit nach § 2a CoronaSchVO-NRW sichergestellt sein. Außerhalb des Zuschauerplatzes ist das Tragen einer Mund-Nase Bedeckung verpflichtend.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Sportstätte keine unzulässigen Personen-Ansammlungen verursacht werden. Unabhängig hiervon ist darüber hinaus gemäß § 1 Absatz 1 CoronaSchVO-NRW jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Ein **Hygiene- und Infektionsschutzkonzept** muss als Grundlage der Zulässigkeit nach § 2b CoronaSchVO-NRW vorliegen. Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept **bedarf keiner Genehmigung**, somit muss es auch den zuständigen Behörden bei weniger als 300 Zuschauern **nicht vorgelegt** werden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Zuschauern entscheidet das Gesundheitsamt nach freiem Ermessen über eine Prüfung des Konzepts. Daher ist dieses der Stadtverwaltung Krefeld vorzulegen. Es können Änderungen des Konzepts verlangt werden und weitergehende Anforderungen festgelegt werden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauern muss das Konzept zusätzlich darlegen, wie die An- und Abreise der Personen unter Einhaltung der Belange des Infektionsschutzes erfolgt. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung vorgesehen werden. An die Stelle des Mindestabstands kann eine gleich wirksame bauliche Trennung treten (z.B. Glas, Plexiglas o.ä.).

Das Konzept **bedarf einer Genehmigung** durch das Gesundheitsamt.

Bei Veranstaltungen mit **mehr als 1.000 Personen** muss das Konzept zudem eine Begrenzung der Auslastung der Sportstätte auf höchstens ein Drittel der Kapazität vorsehen, die ohne die Vorgaben der CoronaSchVO-NRW möglich wäre.

Dieses Konzept ist durch das Gesundheitsamt der Stadt Krefeld sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zu genehmigen.

Für Einrichtungen und Veranstaltungsorte, an denen mehrere Veranstaltungen stattfinden, genügt die einmalige Erstellung und Vorlage eines Konzepts; Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen müssen jedoch immer einzeln genehmigt werden.

In jedem Falle wird das Konzept an den Fachbereich Sport und Sportförderung, Herr Kannenberg, E-Mail: timo.kannenberg@krefeld.de, zur weiteren Veranlassung gereicht.

Bei bundesweiten Teamsportveranstaltungen (Ligen und Wettbewerbe, an denen Mannschaften aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen können) sind dabei die in der Anlage zur CoronaSchVO-NRW festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind nach § 9 Absatz 5 der aktuellen CoronaSchVO-NRW bis mindestens 31. Dezember 2020 untersagt.

Für Wettbewerbe in Profiligen gelten gesonderte Regelungen.

Um u. a. unmittelbaren Kontakt zwischen den Nutzer-/Trainingsgruppen zu vermeiden und eine Durchlüftung der Sporthallen zu ermöglichen, erfahren die herkömmlichen Belegungszeiten in den städtischen Sporthallen weiterhin einen um 15 Minuten nach hinten verschobenen Beginn. Darüber hinaus muss jede Nutzungs-/Trainingsgruppe die Sporthalle 15 Minuten vor dem herkömmlichen Nutzungsende verlassen haben. Dies gilt auch für Nutzer-/Trainingsgruppen, die demselben Verein angehören und aufeinanderfolgende Belegungszeiten in einer Sporthalle in Anspruch nehmen. Persönliche Rüstzeiten, bspw. fürs Umkleiden und Duschen, fallen in die verkürzte Belegungszeit.

Hinsichtlich der Ansetzung von Wettkämpfen, insbesondere in Sporthallen, wird gebeten, ausreichend Rüstzeiten vorzusehen, die geeignet sind, den unmittelbaren Kontakt zwischen den Sportlern auf ein Mindestmaß zu reduzieren und eine Lüftung der Sportstätte zu erlauben.

Die Bodenflächen in den Sporthallen sind nach wie vor lediglich als Trittplächen zu nutzen. Direkter Bodenkontakt, wie zum Beispiel im Rahmen gymnastischer Übungen, ist durch Gebrauch von Matten o. Ä. zu vermeiden. Im Falle von Verunreinigungen von Bodenflächen in Sporthallen durch Sekrete (bspw. Speichel, Schweiß, Blut) sind diese unverzüglich durch geeignete Maßnahmen seitens der Vereine umfassend zu beseitigen.

Für Gruppen mit mehr als zehn Personen ist unter den Voraussetzungen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern getroffen sind, die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum zulässig. Für Gruppen bis maximal zehn Personen gelten diese Auflagen nicht.

Die gemäß CoronaSchVO-NRW einzuhaltenden Vorkehrungen sind vereinsseitig eigenverantwortlich zu gewährleisten.

Die erstmalig beabsichtigte Nutzung von Dusch- und Wasch- sowie Umkleideräumen auf den städtischen Bezirkssportanlagen ist dem Fachbereich Sport und Sportförderung im Vorfeld anzuzeigen.

Als Ansprechpartner der Sportverwaltung steht Ihnen Herr Kannenberg unter der Rufnummer 02151 – 86 34 21, E-Mail: timo.kannenberg@krefeld.de, zur Verfügung.

Die persönlichen Verhaltenspflichten von Personen nach der CoronaSchVO-NRW sowie die allgemeinen Hygienevorschriften sind bei der Sportausübung zwingend zu befolgen. Dies hat jeder Verein eigenverantwortlich zu gewährleisten, d.h. für die Einhaltung der Verhaltenspflichten und Hygienevorschriften durch die Sportausübenden ist vereinsseitig Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für in und auf den Sportanlagen vorhandene Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte, die nach Benutzung in geeigneter Art und Weise gereinigt werden müssen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 2a Absatz 4 CoronaSchVO-NRW in allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen es grundsätzlich in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen liegt, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen dem Fachbereich Gesundheit mit Kontaktdaten benannt werden können.

Zu Ihrer weiteren Information ist diesem Schreiben die aktuelle CoronaSchVO-NRW in der ab dem 17. Oktober 2020 gültigen Fassung als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Klostermann